



Wichtige Regelungen für den Schulalltag

Verhinderung am Schulbesuch (analog § 37 GSO)

Wenn ein Schüler aus zwingenden Gründen am Schulbesuch (vormittags wie nachmittags) verhindert ist, so ist die Schule unverzüglich, d.h. noch **vor Beginn des Unterrichts** schriftlich oder telefonisch (bei Fr. Rapp) darüber in Kenntnis zu setzen, da die Klassen- und Fachlehrer aus rechtlichen Gründen solchen Absenzen nachgehen und sie spätestens am Ende der 1. Unterrichtsstunde im Sekretariat melden müssen.

Bei einer Erkrankung von mehr als zwei Schultagen bitte ich Sie die Schulleitung darüber in Kenntnis zu setzen und über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung zu informieren.

Nach Wiedererscheinen oder im Falle fernmündlicher Verständigung ist innerhalb von zwei Tagen eine schriftliche Entschuldigung (**gelbes Formular**) beim Klassenleiter abzugeben. An Tagen mit einem angekündigten Leistungsnachweis (Schulaufgabe, Kurzarbeit, Referat, Präsentation etc.) ist generell ein ärztliches Attest vorzulegen. Dieses kann die Schule auch bei Erkrankungen von mehr als 10 Tagen (in der Kollegstufe 5 Tage) sowie bei häufigen Schulversäumnissen verlangen. Wird das ärztliche Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldigt. Als Nachweis genügt ein solches Attest nur, wenn es während der Zeit der Erkrankung und nicht im Nachhinein ausgestellt wurde.

Bei Erkrankungen während eines Unterrichtstages lässt sich der Schüler im Direktorat eine Unterrichtsbefreiung ausstellen. Diese muss von den Eltern gegengezeichnet und bei Wiederbesuch der Schule im Direktorat vorgelegt werden, damit die Schule sicher sein kann, dass das Elternhaus auch über die Erkrankung informiert ist. Jeder Schüler, der mit einer solchen Unterrichtsbefreiung die Schule vorzeitig verlässt, meldet sich vorher im Sekretariat ab und wird in eine dort aufliegende Liste eingetragen. Auch beim Fernbleiben vom Nachmittagsunterricht ist so zu verfahren. Sollte in besonderen Ausnahmefällen ein Schüler während der Mittagspause nach Hause gehen und plötzlich erkranken, ist eine sofortige telefonische Benachrichtigung der Schule notwendig. Für Schüler der Oberstufe gilt künftig zudem folgende Regelung:

Bei Abmeldungen vom laufenden Unterricht ist ein entsprechendes Abmeldeformular (**orange**) im Sekretariat auszufüllen. Ein Exemplar davon ist mit Bestätigung der Kenntnisnahme durch einen Erziehungsberechtigten wieder im Sekretariat abzugeben, das zweite beim Oberstufenbetreuer, H. Jöchle für Q 11 und Q 12 bzw. der Kollegstufenbetreuerin, Frau Zanker (K 13).

Kommt es im laufenden Schuljahr zu mehr als fünf Abmeldungen bzw. vom volljährigen Schüler selbst unterschriebenen Abwesenheitsbestätigungen (gelbes Formular, das spätestens 2 Tage nach Wiedererscheinen dem Oberstufenbetreuer vorzulegen ist), so tritt die Attestpflicht in Kraft!

Befreiung vom Unterricht (analog § 37, 2 und 3 GSO)

In begründeten Ausnahmefällen kann der Schulleiter vom Unterricht in einzelnen Fächern befreien oder vom Schulbesuch beurlauben. Der Schulleiter befreit ganz oder teilweise vom Unterricht im Fach Sport, wenn durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird, dass der Schüler wegen körperlicher Beeinträchtigung nicht teilnehmen kann. Die Befreiung wird in der Regel längstens für ein Schuljahr ausgesprochen, d.h. Befreiungen, die über ein Schuljahr hinausgehen, müssen zu Beginn eines jeden Schuljahres neu beantragt werden.

Bitte beachten Sie, dass eine Befreiung vom Unterricht im Fach Sport nicht automatisch auch von der Anwesenheit während der Unterrichtsstunde befreit. Über die kurzfristige Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen (max. 2 Wochen) wegen körperlicher Beeinträchtigung entscheidet der zuständige (Sport-)Lehrer.

Bitte reichen Sie rechtzeitig einen Antrag auf Befreiung (weißes Formular) ein, wenn eine Unterrichtsbefreiung (z.B. wegen nicht verschiebbarem Arzttermin, Familienangelegenheiten, Fahrprüfung) vorhersehbar ist. Diese kann nur in dringenden Ausnahmefällen gewährt werden.

Als Eltern / Erziehungsberechtigte sollten sie grundsätzlich die falsche Signalwirkung bedenken, die im Hinblick auf die Wertschätzung von Bildung und Unterricht entsteht, wenn Sie aus privaten Interessen eine Unterrichtsbefreiung an Schultagen beantragen.

Schulpflicht geht vor den Wunsch um eine für die Familie günstigere oder gar verlängerte Urlaubszeit und auch Fahrstunden lassen sich außerhalb des Unterrichts legen.

Wir bitten Sie, die Schule (Sekretariat, Klassenleiter, Sportlehrer) bei schwerwiegenden Erkrankungen und notwendiger Medikamenteneinnahme entsprechend zu informieren, um im Ernstfall rasch und richtig handeln zu können.

Vertretungen /Unterrichtsschluss

Am Vertretungsplan (gegenüber der Pforte) werden alle aktuellen und längerfristigen Veränderungen gegenüber dem regulären Stundenplan ausgehängt. Die Schüler müssen sich regelmäßig vor Unterrichtsbeginn und in der 2. Pause (Klassensprecher) darüber informieren, ob sich für ihre Klasse eine Veränderung ergeben hat und ob der Unterricht evtl. früher schließt. Neben dem Klassenleiter sind insbesondere die Klassensprecher dazu verpflichtet, die Klasse rechtzeitig über Veränderungen zu informieren. Die Entscheidung über ein evtl. früheres Unterrichtsende trifft der Schulleiter bzw. sein Stellvertreter (H. Buxbaum). Bei einem früheren Unterrichtsende dürfen die Schüler das Schulgelände verlassen oder sich unbeaufsichtigt in der Pausenhalle aufhalten, bis sie zum Bus oder Zug gehen können.

Eltern von Schülern der 5. bis 7. Jahrgangsstufe werden gebeten die Schule schriftlich darüber zu informieren, falls sie im Falle einer vorzeitigen Unterrichtsbeendigung, die tags zuvor noch nicht angekündigt wurde, nicht damit einverstanden sind, dass ihr Kind vor dem regulären Unterrichtsende die Schule verlassen darf.

In diesem Fall muss das Kind bei vorher nicht bekanntem Ausfall der letzten Stunde (d.h. der 6.Stunde) bis zum regulären Unterrichtsende um 13.05 Uhr unter Aufsicht in der Schule bleiben und sich nach Unterrichtschluss im Sekretariat melden. Diese Regelung betrifft nicht den Ausfall von Nachmittagsunterricht.

Entfällt bei Nachmittagsunterricht die 6. Stunde, so dürfen die Schüler nach der 5. Stunde die Schule verlassen, die zum Essen nach Hause können. Die übrigen Schüler halten sich in der Pausenhalle auf.

Die Mitnahme von Mobilfunktelefonen (Handys) bzw. digitalen Speichermedien

Immer wieder kommt es zu Störungen des Unterrichts durch mitgeführte Mobilfunktelefone. Diese sind während des Unterrichts grundsätzlich ausgeschaltet zu halten (KMS vom 04.04.2000, Nr. III/1-4002- 6/035394). Es gilt generell das gesetzliche Verbot der Benutzung von digitalen Speichermedien (Handy; MP3-Playern, Walkman oder Discman). Auch unsere Schule verfährt hier analog zum BayEUG Art. 56 Abs. 5, in dem es heißt: „Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten.“

Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten.

Bei Zuwiderhandlungen kann ein Mobilfunktelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden.

Wird während der Unterrichtszeit eine SMS geschrieben oder gar heimlich der Unterricht als Video mitgeschnitten, so gilt das nicht nur als Fehlverhalten und Stören des Unterrichts, sondern stellt eine strafbare Handlung dar. Ohne das Einverständnis von Betroffenen durchgeführte Ton- und Filmaufnahmen stellen eine Verletzung des Persönlichkeitsrechtes dar und können angezeigt werden. Sollte der begründete Verdacht bestehen, dass sich auf Schülerhandys Gewaltvideos, pornographische oder andere menschenverachtende Aufnahmen befinden, die angeschaut oder gar ausgetauscht werden, ist von der Schule die Polizei einzuschalten.

Im Rahmen von Prüfungen (Leistungserhebungen) gilt, dass die Regelungen der GSO über den Unterschleif anzuwenden sind, da auch schon das Mitführen eines ausgeschalteten Mobilfunktelefons das Bereithalten eines unerlaubten Hilfsmittels darstellt.

Rauchverbot

Laut gesetzlicher Regelung ist das Rauchen im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände verboten. Der Staat setzt damit ein klares Zeichen gegen den Tabakkonsum von Jugendlichen und unterstützt die Schulen in ihrem Bemühen um Suchtprävention.

Gerade Ihnen, liebe Eltern kommt eine besondere Bedeutung zu, die Schule in ihren Bemühungen zu unterstützen. Daher meine Bitte: Halten auch Sie sich bei Schulveranstaltungen (Konzerte, Elternabende Tag der offenen Tür etc.) an das Rauchverbot und verzichten Sie auf die Zigarette vor der Eingangstüre.

Aufsicht

In Abstimmung mit dem Schulforum und auf Beschluss der Lehrerkonferenz wird für das Kolleg für unterrichtsfreie Zeiten folgende Regelung getroffen:

1. Für die Jahrgangsstufen 5 – 9 gilt (auch aus versicherungstechnischen Gründen): Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahme: Während der Mittagspause dürfen die Schüler, die über die Mittagspause im Kolleg bleiben, auch zum Kiosk beim Sportplatz bzw. Nautila.
2. Alle Klassen mit Nachmittagsunterricht haben sich in der Mittagspause in der Pausenhalle aufzuhalten. Bei entsprechender Witterung ist auch der Park vor dem Schulgebäude Aufenthaltsbereich für die Mittagspause. Schüler dürfen vorbehaltlich der elterlichen Genehmigung in der Mittagspause nach Hause oder in die Stadt gehen, um sich dort Essen zu kaufen.
3. Auch in unterrichtsfreien Stunden haben sich die Klassen oder Gruppen (Teilklassen) in der Pausenhalle aufzuhalten. Hier ist eine sporadische Aufsicht gewährleistet.
4. Während unterrichtsfreier Stunden werden die Klassenzimmer abgesperrt.

Auf Grund der Erfahrungen der letzten beiden Schuljahre wurde diese Regelung wie folgt erweitert:

Mit Einverständnis der Schulleitung und Einwilligung der Eltern dürfen die Schüler in der Mittagspause auch das Sportgelände des Kollegs benutzen, wenn sie sich verantwortungsvoll benehmen. Dort ist keine Aufsicht gewährleistet. Bitte weisen Sie Ihre Kinder ausdrücklich darauf hin.

Die Beaufsichtigung der Schüler soll entsprechend ihrer geistigen und charakterlichen Reife ab der 10. Jahrgangsstufe großzügiger gehandhabt werden. Diese Schüler dürfen das Schulgelände in unterrichtsfreien Zeiten in eigener Verantwortung verlassen oder auch nach Absprache mit den Klassenleitern (außer in der Mittagspause) im Klassenzimmer bleiben.

Während der unterrichtsfreien Stunden dürfen sich die Schüler dieser Jahrgangsstufen bei guter Witterung auch auf dem Kollegsrasen aufhalten. Geschieht dies während der regulären Unterrichtszeit, so darf der Unterricht durch den Aufenthalt von Schülern auf dem Gelände nicht gestört werden.

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz:

Alle Schüler sind beim Gemeindeunfallversicherungsverband für die Unterrichtszeit, bei schulischen Veranstaltungen und auf dem direkten Schulweg gesetzliche gegen Unfall versichert.

Für Schüler, die mittags nach Hause gehen oder sich in der Stadt mit Nahrungsmitteln versorgen, besteht auch beim Verlassen des Schulgeländes während der Mittagspause an solchen Unterrichtstagen Versicherungsschutz für den Schul- und Nachhauseweg. Da eine Mittagsverpflegung in der Schule (Mensa) mit einem ausgewogenen Angebot und akzeptablen Preisen möglich ist, sollten aus Gründen der eigenen Sicherheit solche zusätzliche Wege vermieden werden.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für Schüler, die das Schulgebäude während der Mittagspause verlassen, um anderen eigenwirtschaftlichen Betätigungen nachzugehen (um z.B. Einkäufe von Kleidung o.ä. zu erledigen) kein Versicherungsschutz besteht. Unfallversicherung besteht nur während des Schulbesuchs bzw. bei schulischen Veranstaltungen sowie auf dem Schulweg. Diese Regelung gilt auch bei Klassen- oder Studienfahrten und Exkursionen, bei denen eigenwirtschaftliche oder private Tätigkeiten (z.B. ein Spaziergang oder der Einkauf von Nahrungsmitteln alleine bzw. in kleinen Gruppen an einem „freien Abend“) vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz ausgenommen sind, da diese Zeit den Schülern zur freien Verfügung steht. Bitte beachten Sie unbedingt folgende Hinweise:

Schul- bzw. Schulwegunfälle müssen sofort im Sekretariat gemeldet werden, damit über die Schule die erforderliche Unfallanzeige erstattet werden kann.

Weisen Sie den behandelnden (Zahn-) Arzt darauf hin, dass es sich um einen Schulunfall handelt, da die Kosten in der Regel direkt mit dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung abzurechnen sind.

Nehmen Sie aus diesem Grund keine Privatrechnungen an, da die Mehrkosten aus Privatrechnungen vom Gemeindeunfallversicherungsverband nicht übernommen werden.

Hausaufgabenkonzept (§ 52)

Die Lehrerkonferenz hat sich vor Beginn dieses Schuljahres auf folgende Grundsätze für ein schulinternes Hausaufgabenkonzept geeinigt:

1. Von Freitag auf Montag dürfen Hausaufgaben gestellt werden. Es besteht kein Anspruch auf ein hausaufgabenfreies Wochenende, da nur der Sonntag und Feiertage sowie Ferienzeiten davon freizuhalten sind.
2. Die Fachschaften verständigen sich auf Umfang und Art der Hausaufgaben in den jeweiligen Jahrgangsstufen.
3. Grundsätzlich bleibt das Stellen der Hausaufgaben in der pädagogischen Verantwortung der Lehrkräfte. Der Klassenleiter übernimmt bei Problemen die Koordination.
4. Das Hausaufgabenheft soll bis Klasse 11 (G 9) bzw. 10 (G 8) - auch als Beleg für die Eltern verpflichtend geführt werden.
5. An Tagen mit Nachmittagsunterricht sollen in Unter- und Mittelstufe keine schriftlichen Hausaufgaben auf den nächsten Tag gestellt werden. Dies gilt nur für

Nachmittage mit Unterrichtsstunden nach der jeweiligen Stundentafel (Pflichtunterricht), nicht jedoch für Nachmittage mit Wahlunterricht oder AKs.

6. Bei zweistündigen Fächern, bei denen die Stunden auf zwei aufeinander folgenden Wochentagen liegen, dürfen – wie schon nach der alten GSO § 45 möglich – nach sorgfältiger pädagogischer Abwägung ebenfalls Hausaufgaben gestellt werden.
7. Die Lehrerkonferenz verständigt sich darauf, sich grundsätzlich auch weiterhin an den Bestimmungen der alten GSO (§ 42 GSO alt) zu orientieren. Diese lauten:

Hausaufgaben

Um den Lehrstoff einzuüben und die Schüler zu eigener Tätigkeit anzuregen, werden Hausaufgaben gestellt, die von einem Schüler mit durchschnittlichem Leistungsvermögen in angemessener Zeit erledigt werden können. Die für die gesamte häusliche Vorbereitung benötigte Arbeitszeit soll in der Unterstufe zwei Stunden nicht überschreiten. Sonntage, Feiertage und Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten.

Schriftliche Hausaufgaben dürfen in den Jahrgangsstufen 5 mit 10 in den Fächern, in denen Schulaufgaben vorgesehen sind, in der Jahrgangsstufe 11 in allen Vorrückungsfächern gegeben werden. In den Jahrgangsstufen 12 und 13 dürfen schriftliche Hausaufgaben in allen Grund- und Leistungskursfächern gegeben werden.

§53 Leistungsnachweise

(1) ¹ Große Leistungsnachweise sind Schulaufgaben. ² Kleine Leistungsnachweise sind schriftliche, mündliche und praktische Leistungen nach Maßgabe des § 55. ³ In der Qualifikationsphase des achtjährigen Gymnasiums ist die Seminararbeit ein zusätzlicher Leistungsnachweis. ⁴ In der Kursphase des neunjährigen Gymnasiums ist die Facharbeit ein zusätzlicher Leistungsnachweis.

(2) ¹ Die Lehrerkonferenz trifft vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres grundsätzliche Festlegungen zur Erhebung von Leistungsnachweisen und entscheidet über prüfungsfreie Zeiten; das Schulforum ist zu hören; die Festlegungen sind den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Erziehungsberechtigten bekannt zu geben. ² Mündliche und schriftliche Leistungsnachweise sollen in allen Vorrückungsfächern gefordert werden und sollen sich auch auf Grundwissen beziehen. ³ In den Fächern Kunst, Musik, Textilarbeit mit Werken und Hauswirtschaft können ersatzweise praktische Leistungen gefordert werden. ⁴ Zahl, Art und Terminierung der Leistungserhebungen liegen ansonsten im pädagogischen Ermessen der Lehrkräfte.

(3) ¹ In den Jahrgangsstufen 11 und 12 des achtjährigen Gymnasiums werden in jedem Ausbildungsabschnitt in allen Fächern mindestens zwei kleine Leistungsnachweise, darunter wenigstens ein mündlicher, gefordert. ² Im Wissenschaftspropädeutischen Seminar werden in den Ausbildungsabschnitten 11/1 und 11/2 jeweils mindestens zwei kleine Leistungsnachweise gefordert. ³ Im Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung werden mindestens zwei kleine Leistungsnachweise, insbesondere individuelle Projektbeiträge der Schülerinnen und Schüler, gefordert.

In allen Vorrückungsfächern (also inklusive Musik und Kunst) sind jetzt auch schriftliche Leistungsnachweisen zu fordern. Es wird folgende schulinterne Regelung beschlossen:

An Tagen mit großen Leistungsnachweisen sind kleine Leistungsnachweise nach § 55, 2 (Kurzarbeiten, Stegreifaufgaben, fachliche Leistungstest) nicht zulässig. Gestattet sind als kleine Leistungsnachweise jedoch mündliche Leistungsnachweise in Form von Unterrichtsbeiträgen, Rechenschaftsablagen und Referaten (gemäß § 53,1).

Die Präsentation und das Durchführen von Projekten stellen nun innerhalb der kleinen Leistungsnachweise einen eigenen Anforderungsbereich dar. Nach § 55, 3 können bei Projekten schriftliche, mündliche und praktische Leistungen eigens bewertet werden. Im G 8 sind nun ebenfalls Kurzarbeiten in den Jahrgangsstufen 5 – 12 möglich.

Hinsichtlich der Stegreifaufgaben wird folgende Regelung getroffen:

Der Stoff von Stegreifaufgaben bezieht sich auf höchstens zwei unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden. Hat ein Schüler die erste dieser beiden Unterrichtsstunden gefehlt und war in der letzten - also der Stegreifaufgabe unmittelbar vorausgehenden - Unterrichtsstunde anwesend, so hat er auf Grund der Nachholpflicht die Stegreifaufgabe dennoch mitzuschreiben, wenn der geprüfte Stoff zwei Wochenstunden umfasst.

Große Leistungsnachweise (§ 54,1)

1) ¹In den Fächern Deutsch und Mathematik sowie in den Fremdsprachen sind je Schuljahr mindestens drei, bei vier und mehr Wochenstunden mindestens vier schriftliche Schulaufgaben zu halten; in jeder modernen Fremdsprache soll in mindestens einer geeigneten Jahrgangsstufe davon eine Schulaufgabe oder ein Teil einer Schulaufgabe in Form einer mündlichen Prüfung abgehalten werden.

²Im Fach Deutsch sind Diktate oder grammatische Übungen als Schulaufgaben nicht zulässig. ³Die Mindestzahl von drei oder vier Schulaufgaben kann nur in Ausnahmefällen unterschritten werden. ⁴In den übrigen Kernfächern sind je Schuljahr mindestens zwei Schulaufgaben zu halten.

Hier kommt es zu folgenden Festlegungen:

1. Die Fachschaft Englisch wird in der 6. und 10. Jahrgangsstufe eine mündliche Schulaufgabe abhalten;
2. die Fachschaft Französisch in den Jahrgangsstufen 7 und 10.
3. **Ein Schüler muss dann an einem Tag mit einem mündlichen großen Leistungsnachweis (= mündliche Schulaufgabe) an keinem schriftlichen kleinen Leistungsnachweis mehr teilnehmen.**
4. Die Fachschaft Latein behält sich die Option vor, der im KMS VI. 3 – 5 95402 – 8.64540 vom 24.06.2004 gegebenen Empfehlung zu folgen, auch in den Jahrgangsstufen, in denen Latein nur dreistündig unterrichtet wird, vier Schulaufgaben schreiben zu können. Dies soll in Absprache der Lateinlehrer für alle Klassen der jeweiligen Jahrgangsstufe verbindlich gelten.

Substitution von Großen Leistungsnachweisen (§ 54,2)

Nach Beschluss der Fachschaft Deutsch ersetzt ein schulinterner Leistungstest zusammen mit dem zentralen Jahrgangsstufentest in den Jahrgangsstufen 6 und 8 auch weiterhin eine Schulaufgabe.

Kleine Leistungsnachweise (§ 60, Abs. 1, Satz 2)

Bei der Bildung der Gesamtnote für die kleinen Leistungsnachweise sind die schriftlichen, mündlichen und ggf. praktischen Leistungen angemessen zu gewichten.

Die Entscheidung über die Gewichtung der kleinen Leistungsnachweise liegt im pädagogischen Ermessen des Lehrers.

Nach § 57,2 GSO sind schriftliche Leistungsnachweise, die den Schülern zur Einsichtnahme durch die Erziehungsberechtigten mit nach Hause gegeben werden, binnen einer Woche unverändert zurückzugeben.

Ich bitte dringend darum, diese Frist einzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass die Schulaufgaben, die den Charakter eines Dokuments besitzen, auch pünktlich und zuverlässig abgegeben werden.

Schadens- und Verlusthaftung

Die Schule bzw. der Schulträger können bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Wertgegenständen (z.B. Schulbücher, Sportsachen, Handys, Geldbeträgen) keine Haftung übernehmen. Achten Sie also bitte darauf, dass Ihre Kinder keine wertvollen Gegenstände oder größere Geldbeträge mit in die Schule nehmen und erinnern Sie diese daran, Schüler- und Fahrausweis, Geldbeutel, Schlüssel etc. sicher bei sich zu tragen.

Datenschutz

Laut Hinweis des Datenschutzbeauftragten des Freistaats Bayern ist bei allen Veröffentlichungen von Namen, Fotos auf denen einzelne Schüler oder auch ganze Klassen abgebildet werden, und sonstigen personenbezogenen Daten in schulischen Veröffentlichungen (im Jahresbericht und auf der Homepage) das Einverständnis der Genannten oder Abgebildeten nötig.

Falls Sie also einer entsprechenden Veröffentlichung im Jahresbericht oder auf der Homepage nicht zustimmen, bitten wir Sie, dies uns bis Ende November mitzuteilen.

Informationen für Eltern zu den Jahrgangsstufentests

Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, werden die Jahrgangsstufentests in folgenden Kernfächern und Jahrgangsstufen durchgeführt

Deutsch: 6. u. 8. Jgst. Englisch 6. u. 10. Jgst. M 8. u. 10 Jgst.

Interessierte Eltern können eine jährlich aktualisierte Fassung im Internet unter: <http://www.isb.bayern.de> Vergleichsarbeiten /Prüfungen, Jahrgangsstufentests (Gymnasium) zum jeweiligen Fach einsehen.

Wenn Sie sich einen Überblick über seriöse Nachhilfeinstitute verschaffen wollen, so finden Sie Informationen des Bundesverbandes der Nachhilfe- und Nachmittagsschulen e.V. (VNN) unter www.nachhilfeschulen.org .

Intensivierungsstundenkonzept

Im G 8 sind 260 von 265 Wochenstunden durch fachbezogenen Unterricht abzudecken. Die übrigen 5 verpflichtend einzubringenden Stunden können vom Schüler im Laufe der 5. bis 10. Jahrgangsstufe individuell erbracht werden (z.B. durch Belegung von Förderangeboten im Rahmen der Intensivierungsstunden oder durch Wahlunterricht). Darüber hinaus können weitere Intensivierungsstunden freiwillig z.B. im Profilbereich (Robotik, TV u. a.) belegt werden. Diese zusätzlichen Intensivierungsstunden können von den Schulen flexibel eingesetzt werden. Bei entsprechendem Förderbedarf (Vorrücken auf Probe, schwach ausreichende Leistungen; Gefährdung des Erreichens des Klassenziels) können Schüler auch weiterhin von der Schulleitung zur Teilnahme an Intensivierungsstunden verpflichtet werden. Von der Schule wird mit einem Formular die Belegung der verpflichtenden Intensivierungsstunden dokumentiert.

Die Anmeldung zum Wahlunterricht ist bereits am Ende des vergangenen Schuljahres erfolgt. Freiwillige Anmeldungen zu Intensivierungsstunden wurden mit Beginn des Schuljahres erfasst.

Um speziell den Profilbereich (Handarbeit, Werken, Kochen, Textverarbeitung, Chöre und Orchester etc.) unseres Gymnasium erhalten zu können, ist es besonders wünschenswert, dass von diesem Angebot am Kolleg auch weiterhin reger Gebrauch gemacht wird. Dazu möchte ich Sie, liebe Eltern, und alle Schülerinnen und Schüler ausdrücklich ermutigen.

Guten Schülern ist es besonders zu empfehlen bereits in der Unterstufe den Umfang der fünf verpflichtend einzubringenden Stunden abzudecken, damit Sie nicht evtl. in der Oberstufe durch eine dann offene Belegpflicht zu viele Stunden zusammen bekommen.

Witterungsbedingter Unterrichtsausfall

Auf Grund ungünstiger Witterungsverhältnisse kann es unter Umständen zu Unterrichtsausfall kommen. Die Entscheidung über witterungsbedingten Unterrichtsausfall trifft prinzipiell der Schulleiter vor Ort.

Um eine entsprechende Nachricht rasch zu verbreiten, dienen die Hinweise über den Hörserservice des Bayerischen Rundfunks (B3) und von Antenne Bayern, über die sich Eltern informieren können. Beim Bayerischen Rundfunk können sich Eltern, Schülerinnen und Schüler unter www.br-online.de/news/verkehr und bei Antenne Bayern unter www.antenne.de informieren. Antenne Bayern stellt Informationen über den Unterrichtsausfall zudem unter den Telefonnummern 089/99 277 283 (Hörserservice), 0137 31 25 80 bzw. 0800 994 1000 (Studionummer) und 089/ 99 277 70 (Zentrale) zur Verfügung. Der Hörserservice des Bayerischen Rundfunks kann unter der Telefonnummer 01805/333 031 erreicht werden.

Sollten minderjährige SchülerInnen die Schule bei Unterrichtsausfall dennoch erreichen, so ist dort in angemessener Weise für die Dauer des regulären Unterrichts und falls erforderlich ggf. darüber hinaus eine Betreuung gewährleistet.

Die Erziehungsberechtigten sind aufgefordert „das in ihren Kräften Stehende zu tun, um sich zu informieren und situationsgerecht zu handeln. Dazu gehört dass Erziehungsberechtigte die Maßnahmen offizieller Stellen durch Vorkehrungen ergänzen, die notfalls in Wahrnehmung elterlicher Rechte und Pflichten eigenverantwortlich zu ergreifen sind (MBS vom 14.11.2007).

Illertissen, den 20.09.2011

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Schöpplein, OStD i.K.

Schulleiter